

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Bildung und Gesellschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Bezirkshauptmannschaften und Magistrate

Oö. Gemeindeämter

Private Rechtsträger von
Kinderbetreuungseinrichtungen

Leitungen von Kinderbetreuungseinrichtungen

Geschäftszeichen:
BGD-2017-442035/31-Mtm

Bearbeiter/-in: Mag. Thomas Mörth
Tel: 0732 77 20-15619
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 87
E-Mail: bgd.post@ooe.gv.at

Linz, 15.01.2018

Rundschreiben zur

1. Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2017,
2. Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 und
3. Evaluierung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Beschluss des Oö. Landtags vom 07.12.2017 wurde mit dem Oö. Budget-Begleitgesetz 2017, LGBl. Nr. 94/2017, das Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG) geändert. Den Text der Beschlussfassung finden Sie auf www.ooe-kindernet.at sowie auf www.land-oberoesterreich.gv.at unter Politik – Recht – Beschlüsse des Oö. Landtags – Gesetzesbeschlüsse des Oö. Landtags.

Es wird darauf hingewiesen, dass **§ 30 Oö. KBG mit 01.01.2018, die übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes mit 01.02.2018 in Kraft** treten.

Die **Oö Elternbeitragsverordnung 2018** wurde in der Sitzung der Oö Landesregierung am 15.01.2018 beschlossen und tritt ebenfalls am 01.02.2018 in Kraft.

Hauptinhalte:

- Einführung von Elternbeiträgen ab 13.00 Uhr für Kinder ab dem 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt außerhalb der weiterhin beitragsfreien Zeit bis 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
- korrespondierende Anpassung der Regelung zum Landesbeitrag
- gesetzliche Regelung des in Pilotprojekten erprobten Platz-Sharing
- erhöhte Flexibilität der Kinderzahlen in den Gruppen
- legistische Anpassungen

Für die Umsetzung stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- **Muster Kinderbetreuungseinrichtungs-Ordnung und Tarifordnung:** www.ooe-kindernet.at
Diese bedürfen - wie bisher - der inhaltlichen Anpassung und Ergänzung. Die Indexanpassung bis zum Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020 ist berücksichtigt. Da es sich bei der **Kinderbetreuungseinrichtungs-Ordnung** und der **Tarifordnung** um keine Verordnungen im rechtlichen Sinn handelt, ist **keine Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde notwendig**.

- **Merkblätter zu den Änderungen:** www.ooe-kindernet.at
- **Elternbeitragsrechner für die Nachmittagstarife:**
 - Im **Oö Gemnet** für die **Gemeinden**
 - **Privaten Rechtsträgern** wird der Elternbeitragsrechner elektronisch übermittelt, Caritas, Familienzentren der Oö Kinderfreunde und Oö. Hilfswerks etc. werden ersucht, den Rechner an die lokalen Rechtsträger (z.B. Pfarrcaritas) weiterzuleiten.
- **in weiterer Folge FAQ:** www.ooe-kindernet.at

1. Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2017

1.1. Sonderformen und Pilotprojekte (§ 2 Abs. 1 Z 7a und 7b und § 23)

Durch die **Legaldefinition „Sonderform“** und **„Pilotprojekt“** werden Klarstellungen getroffen, die Maßnahmen der Deregulierung ermöglichen.

Siehe dazu das **„Merkblatt Sonderformen und Pilotprojekte“** auf www.ooe-kindernet.at.

1.1. Urlaubsbedingte Abwesenheit eines kindergartenpflichtigen Kindes (§ 3 Abs. 5 Z 3)

Die **Verlängerung** der möglichen urlaubsbedingten Abwesenheit eines kindergartenpflichtigen Kindes **von drei auf fünf Wochen** ist eine Anpassung an die aktuelle Fassung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen und bedeutet eine Erleichterung für Familien bei der Planung ihrer gemeinsamen Urlaubszeiten.

1.2. Nachmittagstarif ab 13.00 Uhr (§ 3 Abs. 3a)

Detaillierte Angaben dazu finden Sie unter Punkt 2. zur Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

1.3. Platz-Sharing (§ 7 Abs. 4)

Die in Pilotprojekten erprobten Formen des Platz-Sharing wurden in das Gesetz übernommen. Siehe dazu auch das **„Merkblatt Platz-Sharing“** auf www.ooe-kindernet.at.

1.4. Überschreitungen der Kinderhöchstzahl in den Gruppen (§ 7 Abs. 5 Oö KBG):

Mit der Änderung, dass die Überschreitungen in einem bestimmten Ausmaß bei Vorliegen der gesetzlich geregelten Voraussetzungen, keiner Zustimmung der Aufsichtsbehörde mehr bedürfen, wird ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Eigenverantwortung der Rechtsträger für die pädagogische Qualität in ihren Einrichtungen gesetzt und eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erreicht. Der **Mindestpersonaleinsatz gemäß § 11 Abs. 3 ist einzuhalten.**

Siehe dazu auch das **„Merkblatt Überschreitungen“** auf www.ooe-kindernet.at.

1.5. Kostenersatz für Stützkräfte (§ 35)

Der Betrag wurde an die bisherigen Valorisierungen angepasst und konkretisiert.

1.6. Landesbeitrag für Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 30)

Korrespondierend zur Einführung von Elternbeiträgen wurden auch die Bestimmungen über den Landesbeitrag angepasst und aktualisiert. Den Empfehlungen des Landesrechnungshofs entsprechend wurden die Fördervoraussetzungen klarer formuliert.

Die Verkürzung des Referenzzeitraums von einem Monat auf zwei Wochen und die damit verbundenen erforderlichen näheren Regelungen zur Festlegung desselben entsprachen einem vielfachen Wunsch der Rechtsträger und pädagogischen Fachkräfte. Die bisherigen Erfahrungen ergaben, dass damit die Voraussetzungen für die Gewährung des Landesbeitrags ausreichend nachgewiesen sind.

Siehe dazu auch das „**Merkblatt Landesbeitrag für KBE**“ auf www.ooe-kindernet.at.

1. Oö. Elternbeitragsverordnung 2018

Aufgrund der Novelle des Oö KBG wurde am 15.01.2018 die Oö Elternbeitragsverordnung 2018 neu beschlossen. Für die konkrete Umsetzung sind von den Rechtsträgern **Tarifordnungen zu erlassen**.

Es wird darauf hingewiesen, dass, bis auf die Nachvollziehung der zwischenzeitlich erfolgten Indexanpassungen sowie legislatischer Anpassungen, **keine Änderungen an der Bewertung des Einkommens, der Berechnung der Elternbeiträge für Kinder vor Vollendung des 30. Lebensmonats und für Schulkinder, den Geschwisterabschlägen, dem angemessenen Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch, den Materialbeiträgen und den Gastbeiträgen** vorgenommen wurden.

Sämtliche **Indexanpassungen bis inklusive Arbeitsjahr 2017/2018** wurden **nachvollzogen**. Um nicht innerhalb kurzer Zeit nach Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 eine weitere Änderung vornehmen zu müssen, erfolgt die **nächste Indexanpassung** erst zu Beginn des **Arbeitsjahres 2019/2020**.

Die Einhebung der Elternbeiträge ist im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorgaben gemäß § 27 Abs. 1 Oö. KBG ab 01.02.2018 verpflichtend.

Um eine **rechtzeitige Beschlussfassung der Tarifordnungen** zu ermöglichen, wurde in § 16 EBVO normiert, dass die Rechtsträger die Tarifordnung bereits nach Beschlussfassung der Verordnung in der Oö Landesregierung erlassen können, diese jedoch frühestens mit dem 01.02.2018 anwenden dürfen.

Gemeinden, die keine gemeindeeigene Kinderbetreuungseinrichtung betreiben, haben keine Tarifordnung zu beschließen, diese beschließt der Rechtsträger.

Von der Direktion Inneres und Kommunales wird hierzu Folgendes mitgeteilt:

Die Tarifordnung des Rechtsträgers Gemeinde muss vom Gemeinderat beschlossen werden. Das Kollegialorgan „Gemeinderat“ kann aber nur in Sitzungen tätig werden. Eine **Beschlussfassung im Umlaufwege ist unzulässig.**

Hinsichtlich der **Einberufung** von Gemeinderats-Sitzungen wird auf § 45 Abs. 3 und 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 hingewiesen. Wie allgemein bekannt, können solche Sitzungen natürlich **auch außerhalb des Sitzungsplans** stattfinden.

Obgleich die im Gemeinderat zu beschließende Tarifordnung keine Verordnung im Sinne des B-VG ist, wird die Meinung vertreten, dass diese eine Angelegenheit betrifft, die die Öffentlichkeit berührt. In diesem Fall hat eine **Kundmachung der Tarifordnung** gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 zu erfolgen. Zumal in dieser Bestimmung ausdrücklich nicht auf Abs. 2 verwiesen wird, wonach die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag eintritt, wird die Tarifordnung **bereits mit Ablauf des Tages des Anschlages wirksam**, unbeschadet dessen, dass diese Tarifordnung dennoch zwei Wochen an der Amtstafel kundzumachen ist. Damit die gesetzliche Vorgabe 01.02.2018 eingehalten werden kann, ist **die beschlossene Tarifordnung somit spätestens am 31.01.2018 kundzumachen.**

Siehe dazu das „**Merkblatt Elternbeiträge**“ auf www.ooe-kindernet.at.

2. Evaluierung

Ab Mai 2018 soll die Einführung der Nachmittagstarife und deren Auswirkungen auf die Kinderbetreuungssituation in Oberösterreich mittels eines elektronisch vom Rechtsträger auszufüllenden Fragebogens erhoben und evaluiert werden. Dazu ist beabsichtigt, mit Unterstützung der Abteilung Statistik Veränderungen der Gruppen- und Kinderzahlen sowie der Einnahmen unter Berücksichtigung der in den Tarifordnung getroffenen Regelungen (z.B. Geschwisterabschläge, ...) zu erheben und auszuwerten. Detailliertere Auskünfte entnehmen Sie bitte dem „**Merkblatt Evaluierung**“ auf www.ooe-kindernet.at.

Sofern darüber hinaus Fragen zu den Änderungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetz und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 bestehen, können Sie auf www.ooe-kindernet.at unter Aktuelles in weiterer Folge in den **FAQ zur Novelle und zur Oö. Elternbeitragsverordnung 2018** nachlesen. Für den Zeitraum 16.01. bis 28.02.2018 (Mo bis Fr 8.00 – 11.30 und zusätzlich Mo, Di und Do 13.00-16.00 Uhr) steht Ihnen unter 0732/7720-15629 eine **Hotline** für Ihre darüber hinausgehenden Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Thomas Mörth

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

